

# Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

Voraussetzungen zur Anerkennung eines Versicherungsfalles gemäß SGB VII

Arbeitsunfall	Wegunfall	Berufskrankheit
		
<b>Unfall</b> im Zusammenhang mit Betriebstätigkeit einschließlich Dienstreisen und Dienstreisen	<b>Unfall</b> auf dem direkten Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit	<b>Erkrankungen</b> , die in der Berufskrankheitenverordnung als solche aufgeführt werden

**§ 1 BekV**

**Berufskrankheiten**  
sind Krankheiten eines  
**Versicherten**  
die durch eine  
**Rechtsverordnung**  
als Berufskrankheiten anerkannt sind und  
**rechtlich wesentlich**  
durch die  
**versicherte Tätigkeit**  
bedingt sind

**§ 9 Abs. 1 SGB VII**

Nur solche Krankheiten können Berufskrankheiten sein

Die nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen, durch besondere Einwirkungen verursacht sind

↓

Denen bestimmte Personengruppen, auf Grund ihrer Arbeit

↓

In erheblich größerem Maße ausgesetzt sind als die übrige Gesellschaft

Voraussetzungen für Betriebssport

1. Regelmäßig

2. Ausgleichszweck kein Wettkampf

3. Teilnahmekreis im wesentlichen Beschäftigte des Unternehmens

4. Betriebsbezogene Organisationen

5. Zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeitszeit

**Betriebs-sport**

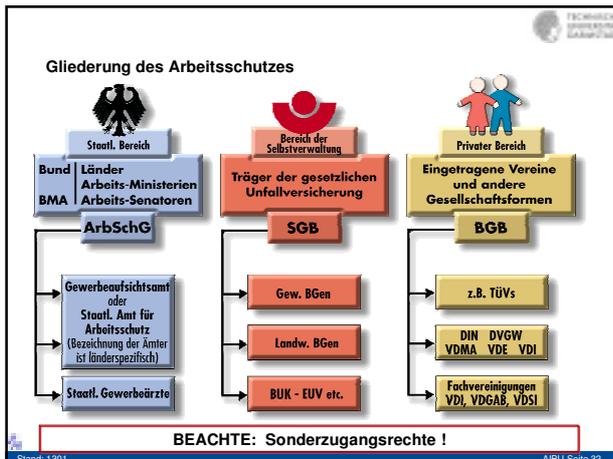
Das Verhüten von Unfällen darf nicht als ein Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft.

Werner von Siemens 1880

Zuständigkeiten: Ausserbetrieblich

Staatlicher Bereich	Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung	Privatrechtlicher Bereich
		
Bund und Länder	Gewerbliche Berufsgenossenschaften und andere Unfallversicherungsträger	Privatrechtliche Organisationen
• Gesetze • Verordnungen • Verwaltungsvorschriften	• Unfallverhütungsvorschriften • Regeln • Informationen • Grundsätze	• DIN-Normen • VDE-Bestimmungen • ...

# Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld



### Wer ist Unternehmer ?

**Unternehmer ist...** derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Satz 1 SGB VII)

**Voraussetzungen:**

- Verfügung über betriebliche und finanzielle Mittel
- maßgebliche Befassung der betrieblichen Produktion bzw. Organisation
- Inhaber des Direktionsrechts
- Treffen von Entscheidungen

*Medienwortlich können Personen oder Personengruppen sein*



### BGV A 1 Grundsätze der Prävention

**§ 2 Abs. 1 Grundpflichten des Unternehmers**

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

### Grundpflichten des Unternehmers im Arbeitsschutz

- Arbeitsbedingte Gefahren verhüten
- Bestehende Arbeitsbedingungen ständig verbessern
- Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene beachten
- Erforderliche Mittel bereitstellen
- Arbeitsschutz organisieren und kontrollieren
- Mitarbeiter informieren und unterweisen
- Mitwirkung der Beschäftigten sicherstellen



### Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§5 ArbSchG+ §3 BGV A1)

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
  1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

### Übertragung von Unternehmerpflichten

Grundsätzlich können alle Unternehmerpflichten übertragen werden

An grundsätzlich alle Mitarbeiter im Betrieb

Unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht

- Sorgfältige Auswahl des Aufsichtspersonals (Auswahlverantwortung)
- Bestellung des Aufsichtspersonals (Organisationsverantwortung)
- Überwachung des Aufsichtspersonals (Aufsichtverantwortung)

# Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

### Pflichtenübertragung

nicht übertragbare Pflichten      Übertragungsweg

**§ 130 OWiG**  
Aufsichtspersonen  
- sorgfältig auswählen  
- befristet  
- überwachbar

**§ 13 BGV A1**

- Führungskräfte tragen alle Vorstandspflichten in ihrem Verantwortungsbereich (Arbeitsvertrag)
- Eine Pflichtenübertragung auf Mitarbeiter ohne Führungsaufgaben ist nur schriftlich und mit deren Einverständnis möglich.
- Achtung!**
- Wie Pflichten übernommen hat, mit straf- und zivilrechtlich an die Stelle des Vorstandes.
- Eine Pflichtenübertragung ist unwirksam, wenn die Erfüllung durch „Kompetenzbeschränkung“ nicht möglich ist.

### Pflichtenübertragung

Übertragung von Unternehmenspflichten

Bestandteil des Arbeitsvertrages

Übertragungsweg

Übertragung von Unternehmenspflichten

Bestandteil des Arbeitsvertrages

Übertragungsweg

Übertragung von Unternehmenspflichten

Bestandteil des Arbeitsvertrages

Übertragungsweg

### Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII

§

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§

### Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

§ 22 SGB VII, § 20 BGV A 1

Was soll er tun?  
... den Unternehmer in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen

Was darf er nicht?  
... Anweisungen erteilen

Was passiert, wenn er Fehler macht?  
... dann treffen ihn keine zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen

Wann muss er bestellt werden?  
... wenn mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig in einer Betriebsstätte tätig sind

Das Bundessozialgericht stellt in einem Urteil vom 28.05.1974 fest:

„...der Sicherheitsbeauftragte wird innerhalb seines Beschäftigungsverhältnisses beobachtend und beratend als Hilfsperson des Unternehmers tätig, ohne Anweisungen geben oder korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können oder auch im Geringsten, was die Verantwortlichkeit für die Betriebssicherheit betrifft, an die Stelle des Unternehmers zu rücken.“

### Sicherheitstechnische Betreuung (Wahlmöglichkeiten)

Unternehmer entscheidet

Teilnahme am Unternehmermodell

Bestellung einer eigenen Fachkraft für Arbeitssicherheit

Sicherheitstechnische Betreuung durch Externe, z.B. sicherheitstechnische Dienste oder freiberufliche Sicherheitskräfte für die gesamte errechnete Betreuungszeit

Weiterbildung des Arbeitgebers in Sachen Arbeitsschutz

Unterstützung durch Externe (berufsgenügend)

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

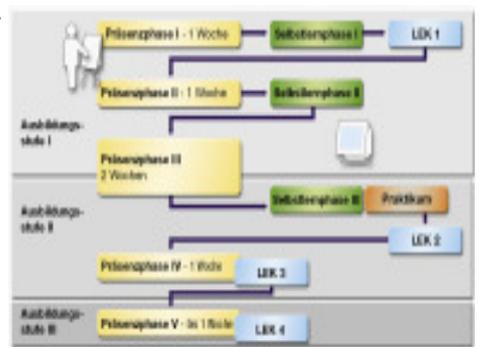
# Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

**Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit**  
(ASiG §6)

<p><b>Beraten</b></p>  <p>u.a. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung und Beschaffung</li> <li>- Gestaltung von Arbeitsplätzen, -mitteln, -abläufen</li> <li>- Beurteilung von Arbeitsbedingungen</li> </ul>	<p><b>Beobachten der Durchführung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung</b></p>  <p>u.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begehung</li> <li>- Untersuchung und Auswertung von Unfällen</li> </ul>
<p><b>Sicherheitstechnisch überprüfen</b></p>  <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsanlagen</li> <li>- technische Arbeitsmittel</li> <li>- Arbeitsverfahren</li> </ul>	<p><b>Informieren der Beschäftigten</b></p>  <p>z.B. über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sichere Verfahren</li> <li>- Unfall- und Gesundheitsgefahren</li> <li>- Schutzmaßnahmen</li> </ul>

**Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit**

- Ingenieur
- Techniker
- Meister



The flowchart illustrates the training process across three levels (Ausbildungsstufe I, II, III) and five phases (Prüfungsphase I-V). Each phase is associated with a specific LEK (Lehrer für die Erziehung zur Arbeitssicherheit) and includes a Selbstlernphase (Self-learning phase). For example, Ausbildungsstufe I involves Prüfungsphase I (1 Woche) with LEK 1 and Selbstlernphase I, followed by Prüfungsphase II (1 Woche) with LEK 1 and Selbstlernphase II. Ausbildungsstufe II involves Prüfungsphase III (2 Wochen) with LEK 2 and Selbstlernphase II, followed by Prüfungsphase IV (1 Woche) with LEK 2 and Selbstlernphase III. Ausbildungsstufe III involves Prüfungsphase V (in 1 Stufe) with LEK 4 and Selbstlernphase III.

**Grundprinzip neue Regelbetreuung der Betriebe > 10 Beschäftigte:**

Die Betreuung besteht aus Grundbetreuung und Betriebsspezifischer Betreuung



The diagram shows a triangle where the base is labeled 'Grundbetreuung' and the top is labeled 'Betriebs-spezifische Betreuung', representing the two components of the new regulatory supervision for companies with more than 10 employees.